

Satzung des Jugendamtes vom 09.06.1993	Satzung des Jugendamtes vom 23.03.2020
<p>Aufgrund des §7 der Nieders. Landeskreisverordnung i. V. m. § 71 des Kinder- u. Jugendhilfegesetz sowie i. V. m. §§ 3 ff des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung – hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.06.1993 für das Jugendamt des Landkreises Lüchow-Dannenberg folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 71 Abs.3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie i.V.m. §§ 3 ff des Nds. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG SGB VIII) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.09.2019 für das Jugendamt des Landkreises Lüchow-Dannenberg folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Organisation des Jugendamtes</p> <p>a. Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70 Abs. 1 KJHG durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen</p> <p>b. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt</p>	<p>Teil I Jugendamt §1 Jugendamt</p> <p>Für die Erfüllung der Aufgaben als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) innerhalb des eigenen Wirkungsbereiches hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg ein Jugendamt eingerichtet.</p> <p>Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes).</p> <p>Die Verwaltung trägt die Bezeichnung „Fachdienst Jugend-Familie-Bildung“.</p>
<p>§ 2 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses</p> <p>Dem Jugendhilfeausschuss gehören gem. § 71 Abs. 1 KJHG i. V. m. §§ 3 und 4 AG KJGH an:</p> <p>a. <u>Stimmberechtigte Mitglieder</u></p> <p>a. mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,</p> <p>b. mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>b. <u>Mitglieder mit beratender Stimme</u></p> <p>a. Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,</p>	<p>Teil II Jugendhilfeausschuss § 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses</p> <p>Dem Jugendhilfeausschuss gehören gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. §§ 3 und 4 AG SGB VIII für die Dauer der Wahlperiode an:</p> <p>(1) <u>stimmberechtigte Mitglieder</u></p> <p>a. mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,</p> <p>b. mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) <u>Mitglieder mit beratender Stimme:</u></p> <p>a. Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,</p> <p>b. die Kreisjugendpflegerin oder der</p>

<ul style="list-style-type: none"> b. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger, c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinde von Niedersachsen vorzuschlagen ist, d. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird, e. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, f. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, g. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, h. ein(e) in der Jugendhilfe erfahren(r) Sozialpädagoge(in) oder Sozialarbeiter(in), i. ein(e) Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter(in), j. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ringes politischer Jugend, k. zusätzliche Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 AG SGB VIII. 	<p>Kreisjugendpfleger,</p> <ul style="list-style-type: none"> c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anerkannten Religionsgemeinschaften, d. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird, e. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, f. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, g. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, h. ein(e) in der Jugendhilfe erfahren(r) Sozialpädagoge(in) oder Sozialarbeiter(in), i. ein(e) Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter(in), j. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes, k. zusätzliche Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 AG SGB VIII. <p>Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.</p> <p>Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.</p>
<p>§ 3 Aufgaben des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Das Jugendamt nimmt neben den ihm durch das KJHG zugewiesenen Aufgaben alle Aufgaben der Jugendhilfe, die den Landkreisen durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind, wahr. Daneben werden die Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Landkreis freiwillig übernommen worden sind, durchgeführt, soweit 	<p>§ 3 Aufgaben des Jugendamtes Aufgaben des Jugendamtes sind:</p> <p>die Erbringung von Leistungen und Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII</p> <p>die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII</p> <p>die örtliche Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII mit dem Ansatz integrierter Planungsprozesse gemäß § 80 Abs. 4 SGB VIII)</p>

<p>nicht die Zuständigkeit anderer Stellen durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift begründet wird.</p>	<p>die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe, welche sich aus anderen Gesetzen ergeben (z.B. SGB IX), soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist</p> <p>die Förderung der freien Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII</p> <p>die Berücksichtigung der Ziele des Leitbildes des Landkreises Lüchow-Dannenberg</p> <p>die Förderung eines planvollen Zusammenwirkens aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der Bildungseinrichtungen</p> <p>§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach ihrer freien, durch das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.</p> <p>Ersatz der Auslagen gem. § 44 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes werden nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen gewährt.</p>
<p>b. Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 u. 3 KJHG i. V. m. § 6 Abs. 1 AG KJHG, b. Die Beschlussfassung über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. § 6 Abs. 2 AG KJHG, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaften gegeben ist, weil sie in dieser Angelegenheit entschieden hatte, c. Weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen worden sind, wie z.B. das Vorschlagsrecht zur Wahl der Jugendschöffen gem. §35 des Jugendgerichtsgesetzes und der Beisitzer gem. § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung. 	<p>§ 5 Jugendhilfeangelegenheiten, Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und beschließt über die grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.</p> <p>Im Besonderen hat der Jugendhilfeausschuss folgende Aufgaben:</p> <p>der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien</p> <p>Befassung mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe</p> <p>Beschlussfassung über Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII</p> <p>Beschlussfassung über Grundsätze, Maßstäbe und Kriterien für die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII im Kontext der integrierten Sozialplanung</p> <p>Förderung der freien Jugendhilfe</p> <p>Beschlussfassung in Angelegenheiten der Jugendhilfe im</p>

	<p>Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüssen nach § 71 SGB VIII</p> <p>Vorschläge für die Schaffung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe gemäß §§ 4 Abs. 3 und 74 SGB VIII sowie Beschlüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen</p> <p>Beschlussfassung über eine Beauftragung gemäß § 76 SGB VIII (Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung der Aufgaben)</p> <p>Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe</p> <p>Anhörung vor der Beschlussfassung des Kreistages in Angelegenheiten der Jugendhilfe</p> <p>Anhörung vor der Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes</p> <p>Beschlussfassung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII</p> <p>Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen gemäß § 35 JGG sowie weitere Aufgaben, welche ihm durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen worden sind</p>
	<p>§ 6 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Für das Verfahren im Jugendhilfeausschuss gelten die Geschäftsordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg für den Kreistag, den Kreisausschuss und die Fachausschüsse sowie die Dienstanweisung für Vollmachten und Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>§ 7 Fortführung der Geschäfte</p> <p>Nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte bis zur 1. Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Entsprechendes gilt bei der Auflösung des Kreistages.</p> <p>Teil III Verwaltung des Jugendamtes</p> <p>§ 8 Aufgaben des Fachdienstes Jugend-Familie-Bildung</p> <p>Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leitung der Verwaltung oder in deren Auftrag von der Leitung des Fachdienstes Jugend-Familie-Bildung im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p>

	<p>Die Leiterin oder der Leiter des Fachdienstes Jugend-Familie-Bildung berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeiten des Fachdienstes Jugend-Familie-Bildung sowie über die Gesamtsituation der Kinder, Jugendlichen und Familien im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.</p>
<p>§ 4 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Lüchow-Dannenebrg vom 18.03.1975 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 19.12.1991 außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 18.03.1975 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.06.1993 außer Kraft.</p>